

Brussels, 5 December 2025  
(OR. en, de)

16494/25

API 149  
INF 249

**NOTE**

---

From: General Secretariat of the Council  
To: Delegations  
Subject: Public access to documents - Confirmatory application No 34/c/01/25

---

Delegations will find attached:

- the request for access to documents sent to the General Secretariat of the Council on 11 November 2025 and registered on the same day (Annex 1);
- the reply from the General Secretariat of the Council dated 4 December 2025 (Annex 2);
- the confirmatory application dated 5 December 2025 and registered on the same day (Annex 3).

*(The English translation of the annexes will follow.)*

**From:** [document-request@cis.consilium.europa.eu](mailto:document-request@cis.consilium.europa.eu) <[document-request@cis.consilium.europa.eu](mailto:document-request@cis.consilium.europa.eu)>  
**Sent:** Tuesday, November 11, 2025 11:48 AM  
**To:** TRANSPARENCY Access to documents (COMM) <[Access@consilium.europa.eu](mailto:Access@consilium.europa.eu)>  
**Subject:** Consilium - Electronic Request for Access to documents [GERMAN]

This e-mail has been sent to [access@consilium.europa.eu](mailto:access@consilium.europa.eu) using the electronic form available in the Register application.

This electronic form has been submitted in GERMAN.

**Titel**

**DELETED**

**Vorname**

**DELETED**

**Familiename**

**DELETED**

**E-Mail-Adresse**

**DELETED**

**Beruf**

Medien

Ich stelle diesen Antrag in meinem eigenen Namen.

**Name der Organisation**

**Vollständige Postanschrift**

**DELETED**

**Telefonnummer**

**DELETED**

**Angefordertes Dokument/Angeforderte Dokumente**

Dokumente des Rates im Zusammenhang mit dem Tod des Unionsbürgers József Sebestyén in Folge von Maßnahme ukrainischer Behörden (siehe <https://ungarnheute.hu/news/zwangsrekrutierung-todesfolge-budapest-fordert-eu-sanktionen-59844/>) sowie den daraufhin ergriffenen Maßnahmen der Unionsorgane im Hinblick auf die Aufklärung der Umstände und Verantwortlichkeiten und zur Verhinderung weiterer solcher Vorfälle, durch welche Unionsbürger in Mitleidenschaft gezogen werden können.

**1. Wahl**

DE

**2. Wahl**

EN

Diese Nachricht ist eine automatisch generierte Antwort des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union auf Ihren Antrag auf Zugang zu Ratsdokumenten.

Diese Nachricht wurde automatisch generiert. Bitte nicht antworten.



**Rat der Europäischen Union**

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

*Referatsleiter*

Brüssel, den 4. Dezember 2025

Herrn **DELETED**  
E-Mail: **DELETED**

U.Z.: 25/3402

Antrag gestellt am: 11.11.2025

Fristverlängerung: 02.12.2025

Sehr geehrter Herr **DELETED**,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.<sup>1</sup>

Die Dokumente WK 10489/2025 INIT, WK 10489/2025 ADD 1, WK 10489/2025 ADD 2, WK 10490/2025 INIT, WK 10490/2025 ADD 1, WK 10490/2025 ADD 2, WK 10491/2025, WK 10491/2025 INIT, WK 10491/2025 ADD 1 und WK 10491/2025 ADD 2, sowie die Coreu-Nachrichten CFSP/BUD/0018/25, CFSP/BUD/0019/25, CFSP/BUD/0020/25 und CFSP/SEC/0221/25 werden von Ihrem Antrag erfasst.

Die vorgenannte WK-Dokumente enthalten allesamt Beweispakete im Hinblick auf die ins Auge gefassten restriktiven Maßnahmen. Die Coreu-Nachricht CFSP/SEC/0221/25 enthält einen Bericht über die Sitzung der Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) vom 27. August 2025, die übrigen

---

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

genannten Coreu-Nachrichten Vorschläge zu einzelnen natürlichen Personen im Hinblick auf restriktive Maßnahmen gegen sie.

Bei der Coreu-Nachricht CFSP/SEC/0221/25 wird nur der Tagesordnungspunkt 3 von Ihrem Antrag erfasst, die übrigen Tagesordnungspunkte wurden daher nicht geprüft.

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu den genannten Dokumenten nicht gewährt werden kann.

Diese Dokumente enthalten sensible Informationen über natürliche Personen, gegen die restriktive Maßnahmen erwogen wurden. Eine vollständige Offenlegung dieser Informationen würde sowohl die Wirksamkeit der betreffenden restriktiven Maßnahmen als auch die Integrität und das Verteidigungsrecht der betroffenen Personen beeinträchtigen – dies umso mehr als entsprechende restriktive Maßnahmen bisher nicht ergriffen wurden. Die Freigabe würde daher den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen und die öffentliche Sicherheit sowie den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der betreffenden Personen untergraben. Folglich muss das Generalsekretariat die Freigabe verweigern.<sup>2</sup>

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen der Dokumente geprüft.<sup>3</sup> Ein kurzer Abschnitt unter Tagesordnungspunkt 3 der Coreu-Nachricht CFSP/SEC/0221/25 wird von keiner Ausnahme erfasst und Sie können Zugang zu ihm erhalten. Da die Ausnahmen vom Recht auf Zugang jedoch für den übrigen Inhalt dieses Tagesordnungspunkts sowie für den gesamten Inhalt der anderen Dokumente gelten, ist das Generalsekretariat nicht in der Lage, einen (weiter gehenden) Teilzugang zu gewähren.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Dokumentenzugangsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

(Anlage)

---

<sup>2</sup> Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster und dritter Spiegelstrich und Buchst. b DokZugVO sowie Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>3</sup> Art. 4 Abs. 6 DokZugVO.

**From:** **DELETED**

**Sent:** Friday, December 5, 2025 7:50 AM

**To:** TRANSPARENCY Access to documents (COMM) <Access@consilium.europa.eu>

**Cc:** **DELETED**

**Subject:** Re: U.Z.: 25/3402 - Ares(2025)10714543

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bearbeitung meines Antrages und die Übermittlung eines Teils der Dokumente. Soweit der Rat den Zugang abgelehnt hat, stelle ich hiermit den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung (Zweitantrag). Die Ablehnung des Zugangs ist weitgehend unbegründet. Insbesondere begründet die Generaldirektion nicht, warum es zum Schutz der betroffenen Personen nicht ausreichend sein soll, deren Identität vom Zugang auszunehmen und eventuell weitere Informationen, die für Dritte ohne besondere Kenntnisse (wie etwa Behörden sie haben) eine Identifizierung ermöglichen würde. Insbesondere wird nicht ersichtlich, inwieweit zum Beispiel die von dem Mitgliedsstaat vorgeschlagenen Sanktionsmaßnahmen eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen könnte. Sie werden meistens recht allgemein formuliert und im Übrigen auch veröffentlicht, so zum Beispiel die Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige und Unionsbürger gemäß der Entscheidung des Rates (CFSP) 2024/2643 vom 8. Oktober 2024 (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02024D2643-20251007>).

In der Regel richten sich Sanktionen der Union gegen Personen, die eine öffentliche Stellung innehaben, und aufgrund derer hinsichtlich ihrer Identität als Personen des öffentlichen Lebens einen geringen Schutz ihrer Persönlichkeit genießen, insbesondere dann, wenn die Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Funktionen und Ämter des Betroffenen stehen. In Ihrer Begründung legt die Generaldirektion nicht dar, ob es sich bei den Betroffenen um reine Privatpersonen handelt oder um solche, die in Ausübung öffentlicher Ämter und Funktionen in einer Weise gehandelt haben könnten, die Sanktionen der Union gegen sie rechtfertigen könnten. Soweit die Generaldirektion eine Einschränkung möglicher Verteidigungsmittel der Betroffenen geltend macht so ist nicht ersichtlich, inwieweit solche für Betroffene von Sanktion wie in dem oben erwähnten Ratsbeschluss überhaupt bestehen oder bestehen sollen. Soweit bekannt werden die Betroffenen von derartigen Maßnahmen vor einer solchen Entscheidung weder angehört noch wird ihnen sonst die Möglichkeit einer irgendwie gearteten Beteiligung an dem Verfahren, welches zu der Entscheidung über Sanktionen gegen sie führt geboten noch wird ihnen im Nachhinein ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingeräumt. Sie werden über die Beschlüsse lediglich in Kenntnis gesetzt, in der Regel via Veröffentlichung im Amtsblatt.

Vor diesem Hintergrund scheint die Begründung, dass die Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt wären, nicht tragfähig. Auch listet das Schreiben mit der Entscheidung der Generaldirektion keinerlei Dokumente auf, die sich an die Betroffenen oder der Rechtsbeistände richten würden. Deren Beteiligung oder gar Möglichkeiten, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen, scheinen überhaupt nicht ins Auge gefasst worden zu sein. Es ist lediglich die Rede davon, dass der Mitgliedsstaat, der den Antrag gestellt hat, Beweismittel vorgelegt hat, nicht aber, dass den betroffenen die Möglichkeit gegeben worden wäre, sich zu diesen zu äußern.

Soweit die Generaldirektion den Schutz internationaler Beziehungen erwähnt, erfolgt dies völlig pauschal und unsubstantiiert. Es wird nicht ansatzweise dargelegt, welche konkreten Beziehungen zu welchem Drittstaat durch die Bekanntgabe welcher Informationen aus dem Dokument erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das wäre aber substantiiert darzulegen.

Wenn ich richtig verstehe, dann gehören zu dem Vorgang Dokumente, die von einem Mitgliedsstaat stammen. Es wird aber nicht erwähnt, ob die erforderliche Konsultation der zuständigen Stellen dieses Mitgliedsstaats durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis. Hat der Mitgliedsstaat der Gewährung des Zugangs zu seinen Dokumenten zugestimmt oder nicht?

Hinsichtlich des eventuellen Schriftwechsels mit dem betroffenen Mitgliedsstaat betreffend den Zugang zu den Dokumenten beantrage ich hiermit, mir Zugang zu diesem Schriftwechsel zu gewähren. Es handelt sich in Bezug auf diese Dokumente um einen Erstantrag.

Für die Prüfung und Bearbeitung meiner Anträge und Bitten um Zugang zu Dokumenten des Rates danke ich allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen des Rates ganz herzlich und stehe Ihnen für eventuelle Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**DELETED**